

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch «ZEV» ZEV-Register

Folgende Merkmale sind zu beachten:

- Pro Hausnummer ist ein separates Verzeichnis auszufüllen.
- Pro Mieter*in/Eigentümer*in eine Verbrauchsstelle (Nutzungseinheit)
- Beim Allgemeinteil maximal Allgemein, Umgebung, Tiefgarage, Heizung, Ladestation.
- Pro aufgelistete Nutzungseinheit erwarten wir einen Sicherheitsnachweis mit der identischen Bezeichnung.
- Register mit ungenügenden Angaben oder nicht plausiblen Nutzungseinheiten werden wir retournieren.

ZEV-Verantwortliche

Name, Firma	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>		
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Kontaktperson	<input type="text"/>		
Datum	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>

Bei Wechsel der*des ZEV-Verantwortlichen oder der Kontaktperson ist ewz zu informieren: kontrolle@ewz.ch
Weitere Pflichten und Vorgaben sind im Merkblatt auf der letzten Seite beschrieben.

Objektadresse

Strasse, Nr.	<input type="text"/>		
Postleitzahl	<input type="text"/>	Zürich	<input type="text"/>

Nutzung

Stockwerk/Lage
maximal 10 Zeichen

Raumnummer
maximal 10 Zeichen

Beispiel

Wohnung

7/rechts

07-2

Nutzung

Stockwerk/Lage
maximal 10 Zeichen

Raumnummer
maximal 10 Zeichen

Beispiel

Wohnung

7/rechts

07-2

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ZEV Merkblatt

Auf der vorherigen Seite ist das obligatorische ZEV-Register abgebildet; es muss pro Objektadresse ausgefüllt und an die E-Mail-Adresse **kontrolle@ewz.ch** gesendet werden.

Die Zählermontage für den Übergabezähler erfolgt frühestens 5 Tage nach Erhalt dieses ZEV-Registers. Die Bezeichnungen müssen mit sämtlichen uns eingereichten Formularen (Installationsanzeigen, Schemas, Sicherheitsnachweise) übereinstimmen. Umbenennungen müssen uns mitgeteilt werden. Pro Nutzungseinheit wird ein Sicherheitsnachweis erstellt und an **ewz Technik und Sicherheit** zugestellt.

Auflagen und Pflichten:

Auszug aus der Schweizer Energieverordnung (EnV) 730.01: Art. 18 Verhältnis zum Netzbetreiber

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben dem Netzbetreiber je drei Monate im Voraus Folgendes mitzuteilen:

- a.⁴⁵ die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, die Vertreterin oder den Vertreter dieses Zusammenschlusses sowie daran teilnehmende Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter, die nach der Bildung des Zusammenschlusses nicht mehr als Endverbraucherinnen oder Endverbraucher auftreten;
- b. die Auflösung eines Zusammenschlusses;
- c. den Einsatz eines Speichers und dessen Verwendungsart.

Auszug aus Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) 730.010.1

Art. 1 Herkunftsnachweis

¹ Der massgebende Produktionszeitraum für die Erfassung der produzierten Elektrizität beträgt für Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung² von mehr als 30 kVA einen Kalendermonat, für die übrigen Anlagen nach Wahl einen Kalendermonat, ein Kalenderquartal oder ein Kalenderjahr.

Auszug aus der Schweizer Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV) 734.27:

Art. 5 Pflichten des Eigentümers einer elektrischen Installation

¹ Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den Anforderungen der Artikel 3 und 4 entsprechen. Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen.

Auszug aus dem Schweizer Stromversorgungsgesetz (StromVG) 734.7:

Art. 13 Netzzugang

¹ Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Dritten diskriminierungsfrei den Netzzugang zu gewähren.

Auszug aus dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) 732.210:

Art. 2.5.1 Grundsatz

Das ewz stellt die für die Verrechnung der Tarife minimal erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung, montiert und demontiert sie während der regulären Arbeitszeit. Sie bleiben im Eigentum des ewz und werden von ihm in Stand gehalten.

Auszug aus der Schweizer Stromversorgungsverordnung (StromVV) AS 2022 772:

Art. 11 Abs. 2bis

^{2bis} Nimmt eine Verbrauchsstätte, für die zuvor bereits einmal vom Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht wurde, an einem bereits bestehenden oder neu zu gründenden Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teil, so schliesst dies die Lieferpflicht des Betreibers des Verteilnetzes gegenüber dem Zusammenschluss nicht aus. Beansprucht der Zusammenschluss diese Lieferpflicht, so kann der Anspruch auf Netzzugang für die betreffende Verbrauchsstätte frühestens nach Ablauf von sieben Jahren seit ihrer Teilnahme am Zusammenschluss wieder ausgeübt werden.

Auszug aus den Werkvorschriften CH (WV – CH 2021):

2.1 Meldepflicht

(2) Neue Installationen, Erweiterungen und Änderungen bestehender Installationen gemäss Kapitel 2.3 sind dem VNB frühzeitig, vor dem Beginn der Arbeiten, durch den Installateur mit einer Installationsanzeige zu melden.

Die eingesetzten Messmittel müssen den Anforderungen gemäss Messmittelverordnung (MessMV) 941.210 entsprechen. Zudem ist ein entsprechendes Kontrollregister gemäss Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (EMmV) 941.251 zu führen. Die Anforderungen an das Kontrollregister sind in der Weisung der EMmV erläutert.